



HESSISCHER LANDTAG

16. 01. 2020

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 03.12.2019

Ungerechtfertigte Steuervorteile für die öffentlich-rechtlichen Sender

und

Antwort

Minister der Finanzen

Vorbemerkung Fragesteller:

Der Bundesrechnungshof rügte in seinem letzten Bericht unter dem Kapitel „Allgemeine Finanzverwaltung (Einzelplan 60) 7. Ungerechtfertigte Steuervorteile für öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten (Kapitel 6001 Titel 014 01)“ ungerechtfertigte Steuervorteile für öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten:

→ <https://www.bundesrechnungshof.de/de/veroeffentlichungen/produkte/bemerkungen-jahresberichte/jahresberichte/2018-ergaenzungsband/weitere-einzelplanbezogene-pruefungsergebnisse/allgemeine-finanzverwaltung/2018-bemerkungen-ergaenzungsband-nr-07-ungerechtfertigte-steuervorteile-fuer-oeffentlich-rechtliche-rundfunkanstalten>.

Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten unterliegen bezüglich ihrer hoheitlichen Sendetätigkeit keiner Besteuerung, sind jedoch steuerpflichtig, soweit sie sich wirtschaftlich betätigen, z.B. Erträge durch Werbung oder Verwertung von Programmen erzielen. Die Einnahmen der Sender aus Werbung betragen rund € 570 Mio pro Jahr, die Einnahmen aus Programmverwertung etwa € 70 Mio. pro Jahr. Für diese Einnahmen fallen u.a. Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Kapitalertragsteuer an.

Abweichend von der regulär vorgesehenen Besteuerung dürfen die Rundfunkanstalten ihre steuerpflichtigen Einnahmen pauschalieren, d.h. sie entrichten auf ihre steuerpflichtigen Einnahmen einen pauschalen Steuersatz. Dies soll Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen der wirtschaftlichen und hoheitlichen Tätigkeit vermeiden und das Verfahren der Besteuerung vereinfachen. Derzeit sieht die entsprechende Regelung eine pauschale Körperschaftsteuer von 16 % der Werbeeinnahmen und 25 % der Einnahmen aus der Programmverwertung vor. Ebenso wird die Kapitalertragssteuer pauschaliert.

Die aktuellen Pauschalen gelten unverändert seit 20 Jahren, obwohl diese nach EU-Recht regelmäßig zu überprüfen sind, um ungerechtfertigte steuerliche Vorteile für die Rundfunkanstalten zu vermeiden. Nach den Feststellungen des Bundesrechnungshofes ist die geltende Pauschale von 16 % der Werbeeinnahmen bei der Körperschaftsteuer zu gering angesetzt. Bereits 2008 wäre eine Anhebung um etwa 2,5 % erforderlich gewesen. Die erforderliche Anpassung ist jedoch bislang nicht erfolgt. Dies führte bei den Rundfunkanstalten zu steuerlichen Vorteilen bei der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer von jährlich etwa € 4 Mio. Die nicht erfolgte Anpassung der Kapitalertragssteuer führte nach Feststellung des Bundesrechnungshofs zu jährlichen Steuervorteilen von etwa € 1,5 Mio.

Der Bundesrechnungshof stellte darüber hinaus fest, dass der Pauschalierung im Bereich der Programmverwertung eine gesetzliche Grundlage fehlt. Die Pauschalierung beruht auf einer Verwaltungsanweisung aus dem Jahr 1998. Diese wird vom Bundesrechnungshof jedoch als nicht ausreichend angesehen.

Diese Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Hat die Landesregierung überprüft, ob die für den Hessischen Rundfunk jeweils festgesetzte pauschalierte Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Kapitalertragssteuer den nach den jeweils geltenden Steuertabellen zu entrichtenden Beträgen entspricht?

Frage 2. Falls Frage 1 zutreffend: Mit welchem Ergebnis?

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Für die Besteuerung inländischer öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten bestimmt § 8 Absatz 1 Satz 3 des Körperschaftsteuergesetzes (KStG) eine pauschale Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen aus dem Geschäft der Veranstaltung von Werbesendungen. Danach beträgt das Einkommen aus dem Geschäft der Veranstaltung von Werbesendungen 16 % der Werbeeinnahmen. Auf das so ermittelte Einkommen wird nach Abzug eines Freibetrages der Regelsteuersatz angewandt. Weiterer Ermittlungen bedarf es nicht.

Frage 3. Plant die Landesregierung, auf Grundlage der Beanstandungen des Bundesrechnungshofs Initiativen (z.B. im Bundesrat) zu ergreifen, um die ungerechtfertigten Steuervorteile der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zu beseitigen?

Frage 4. Falls 3. Zutreffend: welche konkreten Maßnahmen plant die Landesregierung?

Die Fragen 3 und 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Entsprechend der Empfehlung des Bundesrechnungshofes aus dem Jahr 2013 haben die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder die gesetzliche Regelung zur Pauschalierung aus dem Geschäft der Veranstaltung von Werbesendungen durch öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten überprüft. Nach dem Ergebnis dieser Prüfung kann an der bestehenden Pauschalierungsregelung festgehalten werden. Es wird weiterhin davon ausgegangen, dass die bestehenden Pauschalierungsregelungen zu einer sachgerechten Besteuerung führen.

Frage 5. Teilt die Landesregierung die Auffassung des Bundesrechnungshofs, dass die Verwaltungsanweisung aus dem Jahr 1998 als Rechtsgrundlage für die Pauschalierung im Bereich der Programmverwertung nicht ausreichend ist?

Frage 6. Falls 5. zutreffend: welche Maßnahmen plant die Landesregierung, um für die Pauschalierung - falls diese auch weiterhin angewendet werden soll - eine gesetzliche Grundlage zu schaffen?

Die Fragen 5 und 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Wie die Bundesregierung bereits in ihrer Antwort vom 31. Mai 2019 (BT-Drucksache 19/10549) ausführt, basiert die Pauschale, zu der es einen Beschluss der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder gibt, auf einer Schätzung. Die allgemeine Grundlage, Besteuerungsgrundlagen zu schätzen, ergibt sich aus § 162 Absatz 1 der Abgabenordnung (AO). Hinzu kommt, dass die Finanzbehörden nach § 88 Absatz 2 Satz 1 AO Art und Umfang der Ermittlungen nach den Umständen des Einzelfalls sowie nach den Grundsätzen der Gleichmäßigkeit, Gesetzmäßigkeit und Verhältnismäßigkeit bestimmen. Hierbei dürfen allgemeine Erfahrungen der Finanzbehörden sowie Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit berücksichtigt werden (§ 88 Absatz 2 Satz 2 AO). Einer gesonderten gesetzlichen Normierung der Gewinnpauschalierung im Bereich der Programmverwertung bedarf es daher nicht.

Wiesbaden, 8. Januar 2020

Dr. Thomas Schäfer